

Newsletter 02 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Hat das IDW-S6-Gutachten ausgedient?	S. 04
E-Mails im Geschäftsverkehr: BGH bejaht Bindungswirkung trotz Widerrufs	S. 06
Umzug schützt vor InsO nicht ... Der Bundesgerichtshof zur Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte	S. 08
KONTAKT	S. 14

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

ich möchte Ihnen gerne unseren Februar-Newsletter vorstellen, der Ihnen einige interessante und aktuelle Themen in Ihrem Postfach beschert.

- **Hat das IDW-S6-Gutachten ausgedient?** In meinem Beitrag geht es um die zugegebenermaßen provokante Frage, ob und inwieweit das neue Sanierungsinstrument der Sanierungsmoderation die Erstellung eines IDW-S6-Gutachtens entbehrlich machen könnte.
- **E-Mails im Geschäftsverkehr: BGH bejaht Bindungswirkung trotz Widerrufs.** Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Till Sallwey erläutert eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Bindungswirkung einer versandten E-Mail, die für Unternehmer drastische Folgen haben kann.
- **Umzug schützt vor InsO nicht ...** Der Bundesgerichtshof hat sich kürzlich mit der Frage befasst, ob sich ein Schuldner durch die Verlegung seines Firmensitzes der Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte entziehen kann. Rechtsanwältin Claudia Rumma beleuchtet in ihrem Beitrag die Hintergründe und Konsequenzen des Urteils.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Haben Sie Fragen oder Gesprächsbedarf? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Dr. Utz Brömmekamp
Rechtsanwalt

Hat das IDW-S6-Gutachten ausgedient?

Beiträge in der Krise

Wenn ein Unternehmen in eine ernsthafte wirtschaftliche Krise gerät, handelt es sich zumeist um eine Liquiditätskrise. In diesem Stadium ist das Management dazu berufen und verpflichtet, Maßnahmen zur Liquiditätsgenerierung und Krisenbewältigung zu ergreifen. Diese können vielfältig und unterschiedlichster Art sein. Sie können insbesondere in Beiträgen der Gläubiger bestehen. In Betracht kommen auch mögliche Fremdfinanzierungsmaßnahmen durch Fresh-Money-Kredite oder die etwaige Ausweitung einer bestehenden Kontokorrentlinie bzw. eine Umfinanzierung des bestehenden Engagements, bspw. durch Konditionsanpassungen, Prolongationen oder ähnliches. Als erfolgversprechende Adressaten kommen hierfür in aller Regel nur die Hausbanken in Frage, da diese bereits bei dem betreffenden Unternehmen engagiert sind und ihren Kreditnehmer nicht verlieren, insbesondere aber keine Ausfälle erleiden wollen.

Bislang nicht ohne IDW S6

Die Zeiten, in denen eine solche Hilfe schnell, unbürokratisch und am besten auf Zuruf erfolgen konnte, sind längst vorbei. Die regulatorischen Leitplanken, innerhalb derer eine Bank überhaupt noch zur Liquiditätsunterstützung in der Krise ihres Kreditnehmers berechtigt und in der Lage ist, sind zuletzt immer enger gesteckt worden. Bevor sich eine Bank überhaupt ernsthaft mit einer Neu- oder Anschlussfinanzierung auseinandersetzt, folgt – oft schon reflexartig – der Ruf nach einem IDW S6, also einem Sanierungsgutachten nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer oder zumindest etwas Vergleichbarem. Häufig beschert ein solches Verlangen allen Beteiligten Steine statt Brot. Solche Gutachten sind in der Regel ausführlich, detailliert und umfangreich. Ihre Erstellung kostet daher wertvolle Zeit und oftmals Geld, das nicht mehr zur Verfügung steht oder anderweitig benötigt wird.

Helfern droht Haftung

Banken zeigen sich hier zu Recht auch wenig beweglich und konziliant, da eine finanzielle Unterstützung in der Krise, die nicht nachweislich zur Krisenbeseitigung geeignet ist, zu zivil- und schlimmstenfalls strafrechtlichen Haftungen führen kann. Sollte es zudem nicht gut ausgehen und das Sorgenkind trotz der Gläubigerbeiträge in die Insolvenz fallen, kassiert der Insolvenzverwalter erhaltene Leistungen oftmals im Wege der Anfechtung ein, da die Beiträge offensichtlich nicht ausreichend oder geeignet waren, das Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren. Dieses Risiko geht leider jeder Gläubiger ein, der überhaupt bereit ist, in der Krise zu helfen. Von Beraterseite kann nur versucht werden, derartige Risiken so weit wie möglich auszuschließen.



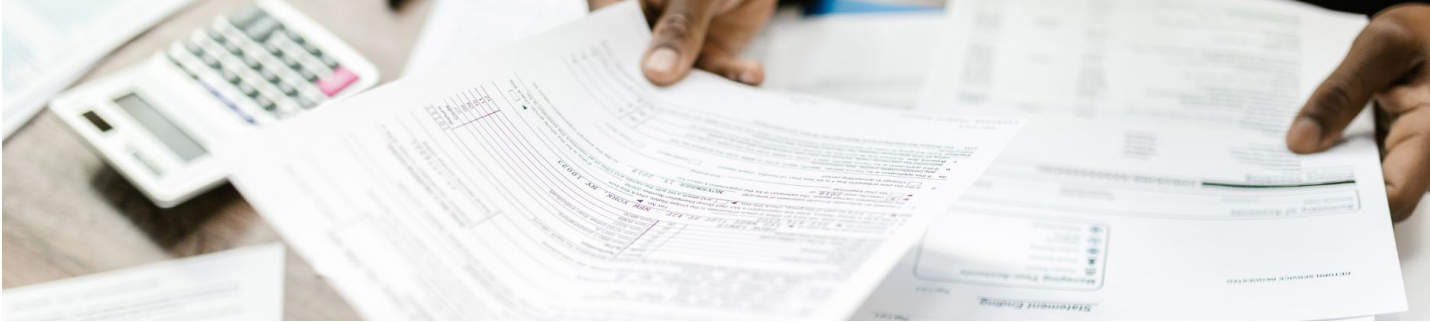
Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Sanierungsmoderation kann Haftungsrisiken vermeiden

Hier kommt ein neues Sanierungsinstrument zupass, das eigentlich mit einer ganz anderen Intention Eingang in das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und Sanierung für Unternehmen (StaRUG) gefunden hat, nämlich die Sanierungsmoderation (§§ 94-100 StaRUG). Sie sieht vor, dass einem Unternehmen, das sich in wirtschaftlicher Schieflage befindet, ohne bereits zahlungsunfähig oder überschuldet zu sein, auf eigenen Antrag beim zuständigen Restrukturierungsgericht ein Sanierungsmoderator zur Seite gestellt wird, der Verhandlungen über Sanierungsbeiträge moderiert, begleitet oder führt, und dies mit dem Ziel, eine konsensuale, also einstimmige Verständigung mit allen einbezogenen Gläubigern herbeizuführen. Gelingt dies, kommt es zum Abschluss eines Sanierungsvergleichs. Wird dieser dann auf Antrag vom Gericht bestätigt, gewährt er grundsätzlich Haftungs- und Anfechtungsschutz im Falle einer späteren Insolvenz.

Schlanker, schneller, günstiger

Der Aufwand an Kosten und Zeit ist dabei deutlich geringer als bei der Erstellung eines IDW-S6-Gutachtens. Natürlich bedarf es einer Sanierungsidee, einer konzeptionellen Sanierungsplanung, denn ohne diese werden die adressierten Gläubiger nur schwer von der Notwendigkeit ihrer Beiträge zu überzeugen sein; viel mehr aber auch nicht, jedenfalls bei weitem keine so dezidierte Detailbetrachtung und -behandlung, wie sie das IDW vorsieht. Und das Restrukturierungsgericht versagt die Bestätigung des Sanierungsvergleichs nach der gesetzlichen Vorgabe auch nur bei fehlender Schlüssigkeit des Konzeptes oder mangels Erfolgsaussichten, muss also nicht ohne Not in eine aufwändige, umfängliche Prüfung einsteigen.



Fazit

Die Sanierungsmoderation kann in vielen Fällen die Erstellung eines IDW-S6-Gutachtens vermeiden oder ersetzen. Und damit ist dieses neue Sanierungsinstrument sehr zu begrüßen.

Denn häufig scheitern durchaus erfolgversprechende Sanierungen daran, dass sich die involvierten Gläubiger in Anbetracht der sich in den letzten Jahren häufenden Haftungs- und Anfechtungsfälle schlicht nicht mehr trauen, sich mit eigenen Beiträgen an einer Sanierung zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund bleibt es mit Spannung abzuwarten, wann und wie sich die in allen Wirtschaftskreisen noch weitgehend unbekannte Sanierungsmoderation künftig etablieren wird.

Auch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) bedurfte einer gewissen Anlaufzeit und ist mittlerweile aus dem allgemeinen Sanierungsgeschehen nicht mehr wegzudenken.

E-Mails im Geschäftsverkehr: BGH bejaht Bindungswirkung trotz Widerrufs

Der Versand einer E-Mail im Geschäftsverkehr will gut überlegt sein – sonst kann es schnell teuer werden. Bereut man eine elektronisch übermittelte Willenserklärung im Nachhinein, muss man sich nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) selbst dann an ihr festhalten lassen, wenn man die Erklärung wenige Minuten später widerruft.

Mit Urteil vom 06.10.2022 (Az. VII ZR 895/21) hat der BGH entschieden, dass der Absender einer E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr an die darin enthaltene Willenserklärung gebunden ist, sobald die E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit eingeht. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für ihren Zugang nicht erforderlich. Ein direkt nach dem Zugang erklärter Widerruf ist wirkungslos.

1. Vergleichsangebot nicht widerrufbar

Der BGH hat in dem Urteil einer Bauherrin Recht gegeben, die den Widerruf eines per E-Mail unterbreiteten Vergleichsangebots ihrer Vertragspartnerin ignoriert und an diese (nur) den Vergleichsbetrag gezahlt hat.

Die Bauherrin hatte im Jahr 2016 ein Gartenbauunternehmen beauftragt, die Außenwand eines ihrer Objekte zu begrünen. Nach Fertigstellung der Arbeiten stritten die Parteien um die Berechtigung zahlreicher Rechnungskürzungen. Das Gartenbauunternehmen übermittelte um 09:19 Uhr per E-Mail ein Vergleichsangebot, wonach es noch rund EUR 14.000 beanspruche. Sollte die Auftraggeberin diesen Betrag zahlen, würde das Unternehmen keine weiteren Forderungen geltend machen. Um 09:56 Uhr desselben Tages schickte das Unternehmen eine zweite E-Mail mit der gegenteiligen Aussage, dass eine abschließende Prüfung der Forderung noch nicht erfolgt und die vorherige E-Mail daher unbeachtlich sei. Kurz darauf legte das Unternehmen eine neue Schlussrechnung über rund EUR 22.000 vor. Die Bauherrin ignorierte sowohl die zweite E-Mail als auch die Schlussrechnung und bezahlte nur die in der ersten E-Mail genannte Summe über EUR 14.000.

Für die noch offenen EUR 8.000 zog das Unternehmen vor das Landgericht Berlin. Die Klage wurde abgewiesen. Auch die Berufung hatte keinen Erfolg, sodass der Fall schließlich vor dem BGH landete. Dieser bestätigte nun, dass das Unternehmen keinen über den Vergleichsbetrag hinausgehenden Zahlungsanspruch gegen die Bauherrin hat.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Till Sallwey

2. BGH bestimmt Zugangszeitpunkt für E-Mails im Geschäftsverkehr

Der BGH nahm einen wirksamen Vergleichsvertrag an und führte hierzu in den Entscheidungsgründen seines Urteils aus, dass das Angebot der Gartenbaufirma, einen Vergleich nach § 779 BGB zu schließen, von der Bauherrin durch die Zahlung der Vergleichssumme konkludent angenommen worden sei.

Eine Willenserklärung wie sie das in Rede stehende Vergleichsangebot darstellt, werde gemäß § 130 Abs. 1 BGB nur dann nicht wirksam, wenn sie vor oder gleichzeitig mit dem Zugang widerrufen wird. Da der Widerruf hier erst eine Dreiviertelstunde nach dem Vergleichsangebot erfolgt sei, stehe er der Wirksamkeit des Angebots nicht entgegen.

Wann eine E-Mail als zugegangen gilt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Während zum Teil angenommen wird, dass eine E-Mail dem Empfänger unmittelbar in dem Zeitpunkt zugeht, in dem sie abrufbereit in seinem elektronischen Postfach eingegangen ist, geht nach anderer Ansicht eine E-Mail dem Empfänger erst dann zu, wenn ein Abruf im geschäftlichen Verkehr erwartet werden kann. Dies soll spätestens bis zum Ende der Geschäftszeit der Fall sein.

Der BGH erklärte nunmehr, dass diese Rechtsfrage in dem Streitfall dahinstehen könne, stellte aber zugleich fest, dass eine E-Mail jedenfalls für den Fall, dass sie im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, diesem grundsätzlich in diesem Zeitpunkt auch zugeht. Die E-Mail sei dann in den Machtbereich des Empfängers gelangt, sodass er sie unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen könnte. Ob die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wurde, sei für den Zugang unerheblich.



3. Weitreichende Konsequenzen

Die Entscheidung des BGH hat für Unternehmer drastische Konsequenzen: Die Eigenheit einer E-Mail, den Adressaten kurz nach der Absendung zu erreichen, macht einen Widerruf nach § 130 Abs.1 S. 2 BGB praktisch unmöglich, da der Absender seine Erklärung nicht mehr „einholen“ kann. Selbst wenn er den Empfänger sofort über seinen Sinneswandel unterrichtet und dieser die E-Mail mit der ursprünglichen Willenserklärung noch gar nicht gelesen hat, kommt der Widerruf zu spät.

Unternehmer sollten sich dieses strengen Zugangsgrundsatzes und der damit verbundenen Bindungswirkung ihrer während der Geschäftszeiten abgeschickten E-Mails bewusst sein und die eigenen Mitarbeiter entsprechend sensibilisieren. Will man sich die Möglichkeit offenhalten, von einer Willenserklärung nachträglich Abstand zu nehmen, sollte mit dem jeweiligen Geschäftspartner zwingend ein über die gesetzliche Regelung in § 130 Abs.1 S. 2 BGB hinausgehender vertraglicher Widerrufsvorbehalt vereinbart werden.

Umzug schützt vor InsO nicht ... Der Bundesgerichtshof zur Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte

Auf Grundlage einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), Beschl. v. 07.07.2022, Az. IX ZB 14/21, bleiben die deutschen Gerichte nach Stellung eines Insolvenzantrags auch dann zuständig, wenn der Schuldner den Insolvenzantrag bei einem örtlich unzuständigen Insolvenzgericht gestellt hat und noch vor der Verweisung an das örtlich zuständige Gericht seinen Sitz in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt.

Sachverhalt und Entscheidung

Die Schuldnerin, ein Unternehmen, hat bei dem Amtsgericht Cottbus einen Insolvenzantrag gestellt. Im Zeitpunkt des Antragsübergangs beim AG Cottbus war im Handelsregister als Sitz der Schuldnerin eine Gemeinde im örtlichen Zuständigkeitsbereich des AG Cottbus eingetragen. Das Unternehmen hat dort seine Geschäftstätigkeit aber nie aufgenommen. Stattdessen hatte es im März 2017 in Berlin ein Gewerbe angemeldet.

Im April 2019 hat der seinerzeitige geschäftsführende Alleingesellschafter des Unternehmens seine Geschäftsanteile auf eine Person übertragen, die in Polen ansässig war. Zeitgleich wurde der Unternehmenssitz nach Berlin verlegt und eine ebenfalls in Polen ansässige Person zur Geschäftsführerin des Unternehmens bestellt.

Im Mai 2019 teilte die neu bestellte Geschäftsführerin dem Insolvenzgericht mit, dass die Geschäfte des Unternehmens nunmehr ausschließlich von Polen aus und damit nicht mehr in Deutschland geführt würden.

Das AG Charlottenburg, an das die Antragsache zwischenzeitlich wegen örtlicher Unzuständigkeit des AG Cottbus verwiesen worden war, hat den Antrag des Unternehmens auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen im Juli 2019 mangels Masse zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung hat sich das Unternehmen gewehrt und das Beschwerdeverfahren eingeleitet. Dabei vertrat es die Auffassung, dass die Abweisung des Eröffnungsantrages unzulässig gewesen sei, weil die örtliche Zuständigkeit des AG Charlottenburg wegen der Verlegung des Geschäftssitzes nach Polen nicht vorgelegen habe. Insgesamt fehle es an einer internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte, da das Unternehmen seinen Sitz zwischenzeitlich nach Polen und damit in einen anderen Staat verlegt habe.



Rechtsanwältin Claudia Rumma

Art. 3 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren (EuInsVO) regelt die internationale Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichte wie folgt: Die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, sind für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen zuständig.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Stichtag der Antragstellung, sodass es grundsätzlich unbeachtlich bleibt, wenn der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen nach der Antragstellung, aber noch vor der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlegt.

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens befasst ist, bleibt daher weiter für die Eröffnung dieses Verfahrens ausschließlich zuständig, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners nach der Antragstellung, aber noch vor der Entscheidung über diesen Antrag in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wird.



Im vorliegenden Fall befand sich im Zeitpunkt der Antragstellung beim AG Cottbus der Mittelpunkt der hauptsächlichlichen Interessen des Unternehmens in Berlin und somit im Inland. Dass das AG Cottbus für den gestellten Insolvenzantrag örtlich unzuständig war, spielt für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit keine Rolle. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InsO wird ein Insolvenzantrag mit Eingang bei dem zuerst angerufenen Insolvenzgericht anhängig. Stellt dieses zuerst angerufene Gericht das Fehlen seiner örtlichen Zuständigkeit fest, so ist die Sache gemäß § 4 InsO i. V. m. § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO auf Antrag an das örtlich zuständige Insolvenzgericht zu verweisen. Im Falle der Verweisung wird das bei dem unzuständigen Gericht geführte Verfahren in dem Stadium, in dem es sich im Zeitpunkt der Verweisung befand, bei dem Gericht fortgesetzt, an das es verwiesen worden ist. Durch die Verweisung wird also kein neues Eröffnungsverfahren begründet.

Diese Regelungen gelten auch in den Fällen, in denen sich die örtliche Unzuständigkeit aus einer Sitzverlegung ins EU-Ausland ergibt. Denn die EulnsVO regelt nur die internationale Zuständigkeit eines angerufenen Gerichts, nicht aber, welches Gericht in den jeweiligen Mitgliedstaaten sachlich und örtlich zuständig ist. Die Entscheidung hierüber verbleibt beim jeweiligen Mitgliedstaat.

Nationale Regelung der internationalen Zuständigkeit

Die hiesigen nationalen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit stellen nach dem Wortlaut auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ab (vgl. § 335 InsO). Daraus hat das hier in Rede stehende Unternehmen möglicherweise geschlossen, dass eine in der Zeit zwischen Antragstellung und Eröffnung durchgeführte Geschäftsitzverlegung in einen anderen Staat dazu führen würde, dass das Verfahren in diesem Staat nach dessen Recht eröffnet und geführt wird. Nach der Rechtsprechung des BGH führt eine solche Sitzverlegung aber gerade nicht dazu, dass die Zuständigkeit des zuerst angerufenen deutschen Insolvenzgerichts entfällt.

Ergebnis

Der Schuldner kann sich nach der Stellung eines Insolvenzantrages nicht durch eine alsbaldige Sitzverlegung der deutschen Gerichtsbarkeit entziehen, um in den Genuss des Geltungsbereiches eines möglicherweise schuldnerfreundlicheren Insolvenzrechts zu kommen.

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen

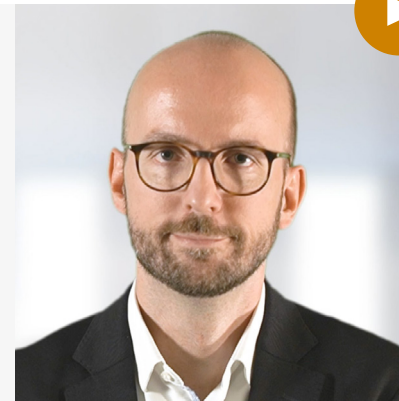


Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Sanieren unter Insolvenzschutz statt Liquidieren durch Insolvenz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

4. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-09-3



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

23.02. / 16.03. / 30.03.2023, 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de